

# Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)<sup>1</sup>

vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583)

## *Erster Abschnitt<sup>2</sup>*

### **§ 1**

Deutscher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.<sup>3</sup>

### § 2<sup>4</sup>

## *Zweiter Abschnitt<sup>5</sup>*

### **§ 3**

(1) Die Staatsangehörigkeit wird erworben

1. durch Geburt (§ 4),
2. durch Erklärung nach § 5,
3. durch Annahme als Kind (§ 6),
4. durch Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes (§ 7),
- 4a. durch Überleitung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (§ 40a),
5. für einen Ausländer durch Einbürgerung (§§ 8 bis 16, 40b und 40c).

(2) Die Staatsangehörigkeit erwirbt auch, wer seit zwölf Jahren von deutschen Stellen als deutscher Staatsangehöriger behandelt worden ist und dies nicht zu vertreten hat. Als deutscher Staatsangehöriger wird insbesondere behandelt, wem ein Staatsangehörigkeitsausweis, Reisepass oder Personalausweis ausgestellt wurde. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit wirkt auf den Zeitpunkt zurück, zu dem bei Behandlung als Staatsangehöriger der Erwerb der Staatsangehörigkeit angenommen wurde. Er erstreckt sich auf Abkömmlinge, die seither ihre Staatsangehörigkeit von dem nach Satz 1 Begünstigten ableiten.<sup>6</sup>

---

#### **1 ÄNDERUNGEN**

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“.

#### **2 AUFHEBUNG**

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Allgemeine Vorschriften“.

#### **3 ÄNDERUNGEN**

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Deutscher ist, wer die unmittelbare Reichsangehörigkeit besitzt.“

#### **4 AUFHEBUNG**

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift war bereits gegenstandslos geworden.

#### **5 AUFHEBUNG**

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift war bereits gegenstandslos geworden.

#### **6 ÄNDERUNGEN**

24.08.1957.—Artikel I Nr. 1 des Gesetzes vom 19. August 1957 (BGBl. I S. 1251) hat Nr. 3 eingefügt.

01.01.1970.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1581) hat Nr. 3 aufgehoben. Nr. 3 lautete:

„3. durch Erklärung (§ 6 Abs. 2),“.

01.01.1977.—Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat Nr. 3 eingefügt.

#### § 4

(1) Durch die Geburt erwirbt ein Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Ist bei der Geburt des Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist zur Begründung der Abstammung nach den deutschen Gesetzen die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erforderlich, so bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft; die Anerkennungserklärung muß abgegeben oder das Feststellungsverfahren muß eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Ein Kind, das im Inland aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Deutschen. Satz 1 ist auf ein vertraulich geborenes Kind nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Durch die Geburt im Inland erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil

1. seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und
2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird in dem Geburtenregister, in dem die Geburt des Kindes beurkundet ist, eingetragen. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren zur Eintragung des Erwerbs der Staatsangehörigkeit nach Satz 1 zu erlassen.

(4) Die deutsche Staatsangehörigkeit wird nicht nach Absatz 1 erworben bei Geburt im Ausland, wenn der deutsche Elternteil nach dem 31. Dezember 1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, das Kind würde sonst staatenlos. Die Rechtsfolge nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes ein Antrag nach § 36 des Personenstandsgesetzes auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister gestellt wird; zur Fristwahrung genügt es auch, wenn der Antrag in dieser Frist bei der zuständigen Auslandsvertretung eingeht. Sind beide Elternteile deutsche Staatsangehörige, so tritt die Rechtsfolge des Satzes 1 nur ein, wenn beide die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.<sup>7</sup>

01.07.1998.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Nr. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. durch Legitimation (§ 5),“.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a und b des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat Nr. 4 und 4a eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat in Nr. 5 „(§§ 8 bis 16)“ durch „(§§ 8 bis 16 und 40b)“ ersetzt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat „in einem Bundesstaate“ gestrichen.

Artikel 5 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 5 „(§§ 8 bis 16 und 40b)“ durch „(§§ 8 bis 16, 40b und 40c)“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 2 lit. b des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 2 eingefügt.

#### 7 ÄNDERUNGEN

01.01.1964.—Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1963 (BGBl. I S. 982) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

#### ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

Abs. 1 ist mit Artikel 3 Abs. 1 sowie mit Artikel 3 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit danach das eheliche Kind einer deutschen Mutter und eines ausländischen Vaters die deutsche Staatsangehörigkeit nicht unter den gleichen Voraussetzungen erwirbt wie das eheliche Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter. (Beschl. v. 21. Mai 1974 – 1 BvL 22/71, 1 BvL 21/72 –, BGBl. I S. 1933)

#### ÄNDERUNGEN

## § 5

Durch die Erklärung, deutscher Staatsangehöriger werden zu wollen, erwirbt das vor dem 1. Juli 1993 geborene Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn

1. eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist,
2. das Kind seit drei Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und

---

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3714) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Durch die Geburt erwirbt das eheliche Kind eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, das uneheliche Kind einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter. Das eheliche Kind einer Deutschen erwirbt durch die Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn es sonst staatenlos sein würde. Das uneheliche Kind einer Deutschen erwirbt durch Geburt die Staatsangehörigkeit der Mutter, wenn es sonst staatenlos sein würde.“

01.07.1993.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Durch die Geburt erwirbt die Staatsangehörigkeit

1. das eheliche Kind, wenn ein Elternteil Deutscher ist,
2. das nichteheliche Kind, wenn seine Mutter Deutsche ist.“

01.07.1998.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ist bei der Geburt eines nichtehelichen Kindes nur der Vater deutscher Staatsangehöriger, bedarf es zur Geltendmachung des Erwerbs einer nach den deutschen Gesetzen wirksamen Feststellung der Vaterschaft; das Feststellungsverfahren muß eingeleitet sein, bevor das Kind das 23. Lebensjahr vollendet hat.“

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat Abs. 3 und 4 eingefügt, wobei Abs. 3 Satz 3 bereits am 24. Juli 1999 in Kraft getreten ist.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein Kind, das in dem Gebiet eines Bundesstaats aufgefunden wird (Findelkind), gilt bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaats.“

Artikel 5 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. eine Aufenthaltsberechtigung oder seit drei Jahren eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzt.“

18.03.2005.—Artikel 6 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat Nr. 2 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt.“

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Nr. 2 in Abs. 3 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder als Staatsangehöriger der Schweiz eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt.“

01.01.2009.—Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird durch den für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständigen Standesbeamten eingetragen.“

15.12.2010.—Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) hat in Abs. 4 Satz 2 „der deutsche Elternteil die Geburt innerhalb eines Jahres der zuständigen Auslandsvertretung anzeigt“ durch „innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes ein Antrag nach § 36 des Personenstandsgesetzes auf Beurkundung der Geburt im Geburtenregister gestellt wird; zur Fristwahrung genügt es auch, wenn der Antrag in dieser Frist bei der zuständigen Auslandsvertretung eingeht“ ersetzt.

01.05.2014.—Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

3. die Erklärung vor der Vollendung des 23. Lebensjahres abgegeben wird.<sup>8</sup>

## § 6

Mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Deutschen erwirbt das Kind, das im Zeitpunkt des Annahmeantrags das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Staatsangehörigkeit. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die Abkömmlinge des Kindes.<sup>9</sup>

## § 7

Spätaussiedler und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit.<sup>10</sup>

---

## 8 ÄNDERUNGEN

01.07.1998.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation durch einen Deutschen begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit des Vaters.“

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Überschrift aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Erklärungsrecht für vor dem 1. Juli 1993 geborene Kinder“.

## 9 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 117 Abs. 1 des Grundgesetzes aufgehoben worden.

### QUELLE

24.08.1957.—Artikel I Nr. 2 des Gesetzes vom 19. August 1957 (BGBl. I S. 1251) hat die Vorschrift eingefügt.

### AUFHEBUNG

01.01.1970.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1581) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Eine Ausländerin, die mit einem Deutschen die Ehe schließt, hat einen Anspruch auf Einbürgerung, solange die Ehe besteht und der Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Endet die Ehe durch Tod oder wird sie ohne Verschulden der Ehefrau geschieden, so steht der Ehefrau der Anspruch auf Einbürgerung nicht bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tode ihres Mannes oder nach Rechtskraft der schuldlosen Scheidung zu.

(2) Wird die Ehe vor einem deutschen Standesbeamten geschlossen, so kann die Ausländerin die deutsche Staatsangehörigkeit auch dadurch erwerben, daß sie bei der Eheschließung zu Protokoll des Standesbeamten erklärt, deutsche Staatsangehörige werden zu wollen.

(3) Minderjährige stehen Volljährigen gleich.

(4) Das Verfahren gemäß Absatz 1 und 2 ist gebührenfrei.“

### QUELLE

01.01.1977.—Artikel 9 Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift eingefügt.

### ÄNDERUNGEN

01.09.1986.—Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) hat in Satz 1 „minderjährige Kind“ durch „Kind, das im Zeitpunkt des Annahmeantrags das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“ ersetzt.

## 10 ÄNDERUNGEN

01.01.1980.—Artikel 9 § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Abs. 2 „Gewalt“ durch „Sorge“ ersetzt.

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) (weggefallen)

(2) Für eine unter elterliche Sorge oder unter Vormundschaft stehende Person wird, wenn sie das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter gestellt; hat sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet, so bedarf ihr Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.“

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

## § 8

(1) Ein Ausländer, der rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist,
2. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
3. eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 kann aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer besonderen Härte abgesehen werden.<sup>11</sup>

## § 9

---

„Ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, erwirbt mit der Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf diejenigen Kinder, die ihre Deutscheneigenschaft von dem nach Satz 1 Begünstigten ableiten.“

### 11 ÄNDERUNGEN

01.07.1993.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat Nr. 2 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat,“.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat unbeschränkt geschäftsfähig ist oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig sein würde oder der Antrag in entsprechender Anwendung des § 7 Abs. 2 Satz 2 von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung gestellt wird,“.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er

1. handlungsfähig nach Maßgabe von § 68 Abs. 1 des Ausländergesetzes oder gesetzlich vertreten ist,
2. keinen Ausweisungsgrund nach § 46 Nr. 1 bis 4, § 47 Abs. 1 oder 2 des Ausländergesetzes erfüllt,
3. an dem Ort seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und
4. an diesem Ort sich und seine Angehörigen zu ernähren imstande ist.

(2) Vor der Einbürgerung ist über die Erfordernisse unter Nummer 2 bis 4 die Gemeinde des Niederlassungsorts und, sofern diese keinen selbständigen Armenverband bildet, auch der Armenverband zu hören.“

18.03.2005.—Artikel 6 Nr. 9 lit. b des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes.“

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 5 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. keinen Ausweisungsgrund nach §§ 53, 54 oder § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 des Aufenthaltsgesetzes erfüllt,“.

Artikel 5 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und auch für Staatsangehörige der Schweiz, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzen.“

Artikel 5 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Nr. 4“ durch „Nr. 2 und 4“ ersetzt.

01.11.2015.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Maßgabe von § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ durch „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

(1) Ehegatten oder Lebenspartner Deutscher sollen unter den Voraussetzungen des § 8 eingebürgert werden, wenn

1. sie ihre bisherige Staatsangehörigkeit verlieren oder aufgeben oder ein Grund für die Hin-  
nahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von § 12 vorliegt und
2. gewährleistet ist, daß sie sich in die deutschen Lebensverhältnisse einordnen,

es sei denn, daß sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 4) und keinen Ausnahmegrund nach § 10 Abs. 6 erfüllen.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 gilt auch, wenn die Einbürgerung bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Tod des deutschen Ehegatten oder nach Rechtskraft des die Ehe auflösenden Urteils beantragt wird und dem Antragsteller die Sorge für die Person eines Kindes aus der Ehe zusteht, das bereits die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.<sup>12</sup>

## § 10

(1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat und handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 oder gesetzlich vertreten ist, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die
  - a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
  - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
  - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungsmaßnahmen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,  
oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
2. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, eine Blaue Karte EU oder eine

---

### 12 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch Verordnung vom 5. Februar 1934 (RGBl. I S. 85) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1970.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1581) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 5a des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat in Abs. 1 Nr. 1 „oder ein Grund für die Hin-  
nahme von Mehrstaatigkeit nach Maßgabe von § 87 des Ausländergesetzes vorliegt“ nach „aufgeben“ eingefügt.

01.08.2001.—Artikel 3 § 1 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) hat in Abs. 1 „oder Lebenspartner“ nach „Ehegatten“ eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Nr. 1 „§ 87 des Ausländergesetzes“ durch „§ 12“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 „der Einbürgerung erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere solche der äußeren oder inneren Sicherheit sowie der zwischenstaatlichen Beziehungen entgegenstehen“ durch „sie nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 4) und keinen Ausnahmegrund nach § 10 Abs. 6 erfüllen“ ersetzt.

Artikel 5 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Minderjährige stehen Volljährigen gleich.“

Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 17a 20, 22, 23 Absatz 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltsw Zwecke besitzt,

3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann oder deren Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat,
4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert,
5. weder wegen einer rechtswidrigen Tat zu einer Strafe verurteilt noch gegen ihn auf Grund seiner Schuldunfähigkeit eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist,
6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
7. über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland verfügt.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 und 7 müssen Ausländer nicht erfüllen, die nicht handlungsfähig nach § 37 Absatz 1 Satz 1 sind.

(2) Der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Ausländers können nach Maßgabe des Absatzes 1 mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren rechtmäßig im Inland aufhalten.

(3) Weist ein Ausländer durch die Bescheinigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach, wird die Frist nach Absatz 1 auf sieben Jahre verkürzt. Bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 übersteigen, kann sie auf sechs Jahre verkürzt werden.

(4) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 liegen vor, wenn der Ausländer die Anforderungen der Sprachprüfung zum Zertifikat Deutsch (B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) in mündlicher und schriftlicher Form erfüllt. Bei einem minderjährigen Kind, das im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 bei einer altersgemäßen Sprachentwicklung erfüllt.

(5) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7 sind in der Regel durch einen erfolgreichen Einbürgerungstest nachgewiesen. Zur Vorbereitung darauf werden Einbürgerungskurse angeboten; die Teilnahme daran ist nicht verpflichtend.

(6) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 und 7 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder altersbedingt nicht erfüllen kann.

(7) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, die Prüfungs- und Nachweismodalitäten des Einbürgerungstests sowie die Grundstruktur und die Lerninhalte des Einbürgerungskurses nach Absatz 5 auf der Basis der Themen des Orientierungskurses nach § 43 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln.<sup>13</sup>

---

### 13 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch Gesetz vom 15. Mai 1935 (RGBl. I S. 593) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3714) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

06.07.1977.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Das nichteheliche minderjährige Kind eines Deutschen ist einzubürgern, wenn eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist und das Kind seit fünf Jahren seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat. § 7 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.“

#### AUFHEBUNG

01.07.1998.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

---

„Das nichteheliche Kind eines Deutschen ist einzubürgern, wenn eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Feststellung der Vaterschaft erfolgt ist, das Kind seit drei Jahren rechtmäßig seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat und den Antrag vor der Vollendung des dreiundzwanzigsten Lebensjahres stellt. § 7 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.“

QUELLE

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

18.03.2005.—Artikel 6 Nr. 9 lit. c des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat Nr. 2 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltzwecke besitzt,“.

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein Ausländer, der seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat,
2. freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder gleichgestellter Staatsangehöriger eines EWR-Staates ist oder als Staatsangehöriger der Schweiz eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt oder eine Aufenthaltserlaubnis-EU oder eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis für andere als die in den §§ 16, 17, 22, 23 Abs. 1, §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 und 4 des Aufenthaltsgesetzes aufgeführten Aufenthaltzwecke besitzt,
3. den Lebensunterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann,
4. seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgibt oder verliert und
5. nicht wegen einer Straftat verurteilt worden ist.

Satz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung, wenn ein minderjähriges Kind im Zeitpunkt der Einbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Von der in Satz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund den Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bestreiten kann.“

Artikel 5 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Weist ein Ausländer durch eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs nach, wird die Frist nach Absatz 1 auf sieben Jahre verkürzt.“

Artikel 5 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4, 6 und 7 eingefügt.

01.09.2008.—Artikel 5 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 eingefügt.

Artikel 5 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

01.08.2012.—Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2012 (BGBl. I S. 1224) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „ , eine Blaue Karte EU“ nach „Freizügigkeit“ eingefügt.

01.08.2015.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 „§§ 16, 17, 20, 22, 23 Abs. 1“ durch „§§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Absatz 1“ ersetzt.

## § 11

Die Einbürgerung ist ausgeschlossen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, oder
2. nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 des Aufenthaltsgesetzes ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vorliegt.

Satz 1 Nr. 2 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und auch für Staatsangehörige der Schweiz und deren Familienangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit besitzen.<sup>14</sup>

## § 12

01.11.2015.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) hat in Abs. 1 Satz 1 „Maßgabe des § 80 des Aufenthaltsgesetzes“ durch „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Maßgabe des § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ durch „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

### 14 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch Gesetz vom 15. Mai 1935 (RGBl. I S. 593) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

18.03.2005.—Artikel 6 Nr. 9 lit. d des Gesetzes vom 14. März 2005 (BGBl. I S. 721) hat Satz 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes.“

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Anspruch auf Einbürgerung nach § 10 besteht nicht, wenn

1. der Ausländer nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt,
2. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat, oder
3. ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 und 5a des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Ausländer im Sinne des § 1 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes und auch für Staatsangehörige der Schweiz, die eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzen.“

01.08.2015.—Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) hat Nr. 2 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5 und 5a des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.“

(1) Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann. Das ist anzunehmen, wenn

1. das Recht des ausländischen Staates das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht,
2. der ausländische Staat die Entlassung regelmäßig verweigert,
3. der ausländische Staat die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit aus Gründen versagt hat, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig macht oder über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit entschieden hat,
4. der Einbürgerung älterer Personen ausschließlich das Hindernis eintretender Mehrstaatigkeit entgegensteht, die Entlassung auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten stößt und die Versagung der Einbürgerung eine besondere Härte darstellen würde,
5. dem Ausländer bei Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstehen würden, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen, oder
6. der Ausländer einen Reiseausweis nach Artikel 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) besitzt.

(2) Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wird ferner abgesehen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzt.

(3) Weitere Ausnahmen von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 können nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge vorgesehen werden.<sup>15</sup>

## § 12a

(1) Bei der Einbürgerung bleiben außer Betracht:

1. die Verhängung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz,
2. Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen und
3. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden ist.

Bei mehreren Verurteilungen zu Geld- oder Freiheitsstrafen im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 und 3 sind diese zusammenzuzählen, es sei denn, es wird eine niedrigere Gesamtstrafe gebildet; treffen Geld- und Freiheitsstrafe zusammen, entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe. Übersteigt die

---

## 15 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch Gesetz vom 15. Mai 1935 (RGBl. I S. 593) aufgehoben worden.

### QUELLE

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

### ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „und der Ausländer der zuständigen Behörde einen Entlassungsantrag zur Weiterleitung an den ausländischen Staat übergeben hat“ am Ende gestrichen.

Artikel 5 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 „oder eine nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilte Niederlassungserlaubnis“ vor „besitzt“ gestrichen.

Artikel 5 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „oder der Schweiz“ nach „Union“ eingefügt und „und Gegenseitigkeit besteht“ am Ende gestrichen.

Artikel 5 Nr. 9 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben und Abs. 4 in Abs. 3 unnummeriert. Abs. 3 lautete:

„(3) Von der Voraussetzung des § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 kann abgesehen werden, wenn der ausländische Staat die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit von der Leistung des Wehrdienstes abhängig macht und der Ausländer den überwiegenden Teil seiner Schulausbildung in deutschen Schulen erhalten hat und im Inland in deutsche Lebensverhältnisse und in das wehrpflichtige Alter hineingewachsen ist.“

Strafe oder die Summe der Strafen geringfügig den Rahmen nach den Sätzen 1 und 2, so wird im Einzelfall entschieden, ob diese außer Betracht bleiben kann. Ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 Nr. 5 oder 6 des Strafgesetzbuches angeordnet worden, so wird im Einzelfall entschieden, ob die Maßregel der Besserung und Sicherung außer Betracht bleiben kann.

(2) Ausländische Verurteilungen zu Strafen sind zu berücksichtigen, wenn die Tat im Inland als strafbar anzusehen ist, die Verurteilung in einem rechtsstaatlichen Verfahren ausgesprochen worden ist und das Strafmaß verhältnismäßig ist. Eine solche Verurteilung kann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie nach dem Bundeszentralregistergesetz zu tilgen wäre. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Wird gegen einen Ausländer, der die Einbürgerung beantragt hat, wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt, ist die Entscheidung über die Einbürgerung bis zum Abschluss des Verfahrens, im Falle der Verurteilung bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urteils auszusetzen. Das Gleiche gilt, wenn die Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 des Jugendgerichtsgesetzes ausgesetzt ist.

(4) Im Ausland erfolgte Verurteilungen und im Ausland anhängige Ermittlungs- und Strafverfahren sind im Einbürgerungsantrag aufzuführen.<sup>16</sup>

### § 12b

(1) Der gewöhnliche Aufenthalt im Inland wird durch Aufenthalte bis zu sechs Monaten im Ausland nicht unterbrochen. Bei längeren Auslandsaufenthalten besteht er fort, wenn der Ausländer innerhalb der von der Ausländerbehörde bestimmten Frist wieder eingereist ist. Gleiches gilt, wenn die Frist lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Herkunftsstaat überschritten wird und der Ausländer innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehr- oder Ersatzdienst wieder einreist.

(2) Hat der Ausländer sich aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grund länger als sechs Monate im Ausland aufgehalten, kann die frühere Aufenthaltszeit im Inland bis zu fünf Jahren auf die für die Einbürgerung erforderliche Aufenthaltsdauer angerechnet werden.

(3) Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts bleiben außer Betracht, wenn sie darauf beruhen, dass der Ausländer nicht rechtzeitig die erstmals erforderliche Erteilung oder die Verlängerung des Aufenthaltstitels beantragt hat.<sup>17</sup>

### § 13

Ein ehemaliger Deutscher und seine minderjährigen Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, können auf Antrag eingebürgert werden, wenn sie den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsprechen.<sup>18</sup>

---

#### 16 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bleiben außer Betracht

1. die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln nach dem Jugendgerichtsgesetz,
2. Verurteilungen zu Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen und
3. Verurteilungen zu Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt und nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen worden sind.

Ist der Ausländer zu einer höheren Strafe verurteilt worden, so wird im Einzelfall entschieden, ob die Straftat außer Betracht bleiben kann.“

#### 17 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 18 ÄNDERUNGEN

01.01.1977.—Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat in Satz 1 „an Kindes Statt“ durch „als Kind“ ersetzt.

## § 14

Ein Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann unter den sonstigen Voraussetzungen der §§ 8 und 9 eingebürgert werden, wenn Bindungen an Deutschland bestehen, die eine Einbürgerung rechtfertigen.<sup>19</sup>

## § 15<sup>20</sup>

## § 16

Die Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Einbürgerungsurkunde. Vor der Aushändigung ist folgendes feierliches Bekenntnis abzugeben: „Ich erkläre feierlich, dass ich das Grundgesetz und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland achten und alles unterlassen werde, was ihr schaden könnte.“; § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.<sup>21</sup>

---

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 9 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein ehemaliger Deutscher, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, kann von dem Bundesstaat, dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Nr. 1, 2 entspricht; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder als Kind angenommen ist. Vor der Einbürgerung ist dem Reichskanzler Mitteilung zu machen; die Einbürgerung unterbleibt, wenn der Reichskanzler Bedenken erhebt.“

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 11 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein ehemaliger Deutscher, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kann auf seinen Antrag eingebürgert werden, wenn er den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 oder Satz 2 entspricht; dem ehemaligen Deutschen steht gleich, wer von einem solchen abstammt oder als Kind angenommen worden ist.“

## 19 AUFHEBUNG

01.09.1953.—§ 194 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 551) hat die Vorschrift aufgehoben.

### QUELLE

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 5b des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat die Vorschrift eingefügt.

### ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 10 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat „sich nicht im Inland niedergelassen“ durch „seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland“ ersetzt.

## 20 ÄNDERUNGEN

01.09.1953.—§ 194 Nr. 1 des Gesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 551) hat Abs. 1 aufgehoben. Abs. 1 lautete:

„(1) Die im Reichsdienst erfolgte Anstellung eines Ausländers, der seinen dienstlichen Wohnsitz in einem Bundesstaat hat, gilt als Einbürgerung in diesen Bundesstaat, sofern nicht in der Anstellungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird.“

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 11 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Hat der Angestellte seinen dienstlichen Wohnsitz im Ausland und bezieht er ein Diensteinkommen aus der Reichskasse, so muß er von dem Bundesstaat, bei dem er den Antrag stellt, eingebürgert werden; bezieht er kein Diensteinkommen aus der Reichskasse, so kann er mit Zustimmung des Reichskanzlers eingebürgert werden.“

## 21 ÄNDERUNGEN

01.09.1953.—§ 194 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 551) hat „oder der Urkunde über die unter den Voraussetzungen des § 14 oder des § 15 Abs. 1 erfolgte Anstellung“ gestrichen.

01.04.1975.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685) hat Abs. 1 Satz 2 und 3 eingefügt.

01.01.1980.—Artikel 9 § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Abs. 2 Satz 1 „Gewalt“ durch „Sorge“ ersetzt.

## § 17

Die Staatsangehörigkeit geht verloren

1. durch Entlassung (§§ 18 bis 24),
2. durch den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit (§ 25),
3. durch Verzicht (§ 26),
4. durch Annahme als Kind durch einen Ausländer (§ 27),
5. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates (§ 28),
6. durch Erklärung (§ 29) oder
7. durch Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes (§ 35).

(2) Der Verlust nach Absatz 1 Nr. 7 berührt nicht die kraft Gesetzes erworbene deutsche Staatsangehörigkeit Dritter, sofern diese das fünfte Lebensjahr vollendet haben.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend bei Entscheidungen nach anderen Gesetzen, die den rückwirkenden Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit Dritter zur Folge hätten, insbesondere bei der Rücknahme der Niederlassungserlaubnis nach § 51 Abs. 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes, bei der Rücknahme einer Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes und bei der Feststellung des Nichtbestehens der Vaterschaft nach § 1599 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Satz 1 findet keine Anwendung bei Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches.<sup>22</sup>

## § 18

Ein Deutscher wird auf seinen Antrag aus der Staatsangehörigkeit entlassen, wenn er den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beantragt und ihm die zuständige Stelle die Verleihung zugesichert hat.<sup>23</sup>

## § 19

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Einbürgerung wird wirksam mit der Aushändigung der von der höheren Verwaltungsbehörde hierüber ausgefertigten Urkunde. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Die Einbürgerung erstreckt sich, insofern nicht in der Urkunde ein Vorbehalt gemacht wird, zugleich auf diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Eingebürgerten kraft elterlicher Sorge zusteht. Ausgenommen sind Töchter, die verheiratet sind oder verheiratet gewesen sind.“

## 22 ÄNDERUNGEN

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3714) hat Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 5 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. für ein uneheliches Kind durch eine von einem Ausländer bewirkte und nach den deutschen Gesetzen wirksame Legitimation.“

01.01.1977.—Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat Nr. 4 eingefügt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat Nr. 5 und 6 eingefügt.

12.02.2009.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158) hat in Nr. 5 „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt, in Nr. 6 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Nr. 7 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 und 3 eingefügt.

## 23 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 117 Abs. 1 des Grundgesetzes aufgehoben worden.

QUELLE

06.07.1977.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) hat die Vorschrift eingefügt.

(1) Die Entlassung einer Person, die unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, kann nur von dem gesetzlichen Vertreter und nur mit Genehmigung des deutschen Familiengerichts beantragt werden.

(2) Die Genehmigung des Familiengerichts ist nicht erforderlich, wenn der Vater oder die Mutter die Entlassung für sich und zugleich kraft elterlicher Sorge für ein Kind beantragt und dem Antragsteller die Sorge für die Person dieses Kindes zusteht.<sup>24</sup>

§ 20<sup>25</sup>

§ 21<sup>26</sup>

## § 22

Die Entlassung darf nicht erteilt werden

1. Beamten, Richtern, Soldaten der Bundeswehr und sonstigen Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis stehen, solange ihr Dienst- oder Amtsverhältnis nicht beendet ist, mit Ausnahme der ehrenamtlich tätigen Personen,
2. Wehrpflichtigen, solange nicht das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bezeichnete Stelle erklärt hat, daß gegen die Entlassung Bedenken nicht bestehen.<sup>27</sup>

## § 23

Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung der von der zuständigen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Entlassungsurkunde.<sup>28</sup>

---

## 24 ÄNDERUNGEN

01.01.1980.—Artikel 9 § 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „Gewalt“ durch „Sorge“ ersetzt.

01.06.1998.—Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) hat in Abs. 1 Satz 2 „ , der die Entscheidung bekanntzumachen ist,“ nach „Staatsanwaltschaft“ eingefügt.

01.07.1998.—Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2846) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Erstreckt sich der Wirkungskreis eines der Mutter bestellten Beistandes auf die Sorge für die Person des Kindes, so bedarf die Mutter zu dem Antrag auf Entlassung des Kindes der Genehmigung des Beistandes.“

01.09.2009.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 1 Satz 1 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts steht auch der Staatsanwaltschaft, der die Entscheidung bekanntzumachen ist, die Beschwerde zu; gegen den Beschluß des Beschwerdegerichts ist die weitere Beschwerde unbeschränkt zulässig.“

Artikel 3 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Vormundschaftsgerichts“ durch „Familiengerichts“ ersetzt.

## 25 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist durch Verordnung vom 5. Februar 1934 (RGBl. I S. 85) aufgehoben worden.

## 26 ERLÄUTERUNG

Die Vorschrift ist durch Verordnung vom 5. Februar 1934 (RGBl. I S. 85) aufgehoben worden.

## 27 ÄNDERUNGEN

07.09.1960.—Artikel 3 des Gesetzes vom 30. August 1960 (BGBl. I S. 721) hat die Vorschrift neu gefasst.

06.07.1977.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Aus anderen als den in Absatz 1 genannten Gründen darf die Entlassung nicht verweigert werden.“

01.07.1993.—Artikel 4 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat in Nr. 2 „der Bundesminister für“ durch „das Bundesministerium der“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 13 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat „(1)“ gestrichen.

## 28 ÄNDERUNGEN

01.04.1975.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685) hat Abs. 1 Satz 3 und 4 eingefügt.

## § 24

Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene die ihm zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde erworben hat.<sup>29</sup>

## § 25

(1) Ein Deutscher verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des gesetzlichen Vertreters erfolgt, der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 19 die Entlassung beantragt werden könnte. Der Verlust nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 3 abgeschlossen hat.

(2) Die Staatsangehörigkeit verliert nicht, wer vor dem Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit auf seinen Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung seiner Staatsangehörigkeit erhalten hat. Hat ein Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, ist die deutsche Auslandsvertretung zu hören. Bei der Entscheidung über den Antrag nach Satz 1 sind die öffentlichen und privaten Belange abzuwägen. Bei einem Antragsteller, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, ist insbesondere zu berücksichtigen, ob er fortbestehende Bindungen an Deutschland glaubhaft machen kann.<sup>30</sup>

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 12 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 1 Satz 1 „des Heimatstaats“ nach „Verwaltungsbehörde“ gestrichen.

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 14 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Entlassung wird wirksam mit der Aushändigung einer von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigten Entlassungsurkunde. Die Urkunde wird nicht ausgehändigt an Personen, die verhaftet sind oder deren Verhaftung oder Festnahme von einer Gerichts- oder Polizeibehörde angeordnet ist. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. Sie können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.

(2) Soll sich die Entlassung zugleich auf die Kinder des Antragstellers beziehen, so müssen auch diese Personen in der Entlassungsurkunde mit Namen aufgeführt werden.“

## 29 ÄNDERUNGEN

06.07.1977.—Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Entlassung gilt als nicht erfolgt, wenn der Entlassene beim Ablauf eines Jahres nach der Aushändigung der Entlassungsurkunde seinen Wohnsitz oder seinen dauernden Aufenthalt im Inland hat.

(2) (weggefallen)“

## 30 ÄNDERUNGEN

06.07.1977.—Artikel 4 Nr. 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1101) hat in Abs. 1 „den §§ 18, 19“ durch „§ 19“ ersetzt.

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat in Abs. 1 „ , der im Inland weder seinen Wohnsitz noch seinen dauernden Aufenthalt hat,“ nach „Deutscher“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 3 und 4 eingefügt.

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 13 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 2 Satz 1 „seines Heimatstaats“ nach „Behörde“ gestrichen.

Artikel 5 Nr. 13 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Vor der Erteilung der Genehmigung ist der deutsche Konsul zu hören.“

Artikel 5 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Unter Zustimmung des Bundesrats kann von dem Reichskanzler angeordnet werden, daß Personen, welche die Staatsangehörigkeit in einem bestimmten ausländischen Staat erwerben wollen, die in Absatz 2 vorgesehene Genehmigung nicht erteilt werden darf.“

## § 26

(1) Ein Deutscher kann auf seine Staatsangehörigkeit verzichten, wenn er mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Genehmigung der nach § 23 für die Ausfertigung der Entlassungsurkunde zuständigen Behörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn eine Entlassung nach § 22 nicht erteilt werden dürfte; dies gilt jedoch nicht, wenn der Verzichtende

1. seit mindestens zehn Jahren seinen dauernden Aufenthalt im Ausland hat oder
2. als Wehrpflichtiger im Sinne des § 22 Nr. 2 in einem der Staaten, deren Staatsangehörigkeit er besitzt, Wehrdienst geleistet hat.

(3) Der Verlust der Staatsangehörigkeit tritt ein mit der Aushändigung der von der Genehmigungsbehörde ausgefertigten Verzichtsurkunde.

(4) Für Minderjährige gilt § 19 entsprechend.<sup>31</sup>

## § 27

Ein minderjähriger Deutscher verliert mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Ausländer die Staatsangehörigkeit, wenn er dadurch die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt. Der Verlust erstreckt sich auf seine Abkömmlinge, wenn auch der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch den Angenommenen nach Satz 1 sich auf seine Abkömmlinge erstreckt. Der Verlust nach Satz 1 oder Satz 2 tritt nicht ein, wenn der Angenommene oder seine Abkömmlinge mit einem deutschen Elternteil verwandt bleiben.<sup>32</sup>

## § 28

Ein Deutscher, der auf Grund freiwilliger Verpflichtung ohne eine Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle in die Streitkräfte oder einen ver-

---

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 15 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein Deutscher verliert seine Staatsangehörigkeit mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, wenn dieser Erwerb auf seinen Antrag oder auf den Antrag des gesetzlichen Vertreters erfolgt, der Vertretene jedoch nur, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 19 die Entlassung beantragt werden könnte.“

### 31 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch Verordnung vom 20. Januar 1942 (RGBl. I S. 40) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3714) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 16 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 2 Satz 2 „Abs. 1“ nach „§ 22“ und in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 „Abs. 1“ nach „§ 22“ gestrichen.

### 32 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch Artikel 123 des Grundgesetzes aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1977.—Artikel 9 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 17 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Ein Deutscher verliert mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Ausländer die Staatsangehörigkeit, wenn er dadurch die Staatsangehörigkeit des Annehmenden erwirbt. Der Verlust tritt nicht ein, wenn er mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt. Der Verlust erstreckt sich auf die minderjährigen Abkömmlinge, für die dem Angenommenen die alleinige Sorge für die Person zusteht, wenn auch der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch den Angenommenen nach Satz 1 sich auf die Abkömmlinge erstreckt.“

gleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, eintritt, verliert die deutsche Staatsangehörigkeit. Dies gilt nicht, wenn er auf Grund eines zwischenstaatlichen Vertrages dazu berechtigt ist.<sup>33</sup>

## § 29

(1) Optionspflichtig ist, wer

1. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b erworben hat,
2. nicht nach Absatz 1a im Inland aufgewachsen ist,
3. eine andere ausländische Staatsangehörigkeit als die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz besitzt und
4. innerhalb eines Jahres nach Vollendung seines 21. Lebensjahres einen Hinweis nach Absatz 5 Satz 5 über seine Erklärungspflicht erhalten hat.

Der Optionspflichtige hat nach Vollendung des 21. Lebensjahres zu erklären, ob er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

(1a) Ein Deutscher nach Absatz 1 ist im Inland aufgewachsen, wenn er bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres

1. sich acht Jahre gewöhnlich im Inland aufgehalten hat,
2. sechs Jahre im Inland eine Schule besucht hat oder
3. über einen im Inland erworbenen Schulabschluss oder eine im Inland abgeschlossene Berufsausbildung verfügt.

Als im Inland aufgewachsen nach Satz 1 gilt auch, wer im Einzelfall einen vergleichbar engen Bezug zu Deutschland hat und für den die Optionspflicht nach den Umständen des Falles eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, dass er die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren.

(3) Will der Deutsche nach Absatz 1 die deutsche Staatsangehörigkeit behalten, so ist er verpflichtet, die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Tritt dieser Verlust nicht bis zwei Jahre nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungspflicht nach Absatz 5 ein, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, dass dem Deutschen nach Absatz 1 vorher die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) erteilt wurde. Ein Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung kann, auch vorsorglich, nur bis ein Jahr nach Zustellung des Hinweises auf die Erklärungspflicht nach Absatz 5 gestellt werden (Ausschlussfrist). Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt erst ein, wenn der Antrag bestandskräftig abgelehnt wird. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Die Beibehaltungsgenehmigung nach Absatz 3 ist zu erteilen, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von § 12 Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre.

(5) Auf Antrag eines Deutschen, der die Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b erworben hat, stellt die zuständige Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit nach Absatz 6 fest. Ist eine solche Feststellung nicht bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahres erfolgt, prüft die zuständige Behörde anhand der Meldedaten, ob die Vo-

---

### 33 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch Artikel 123 des Grundgesetzes aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 14 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Satz 1 „nach § 8 des Wehrpflichtgesetzes“ durch „des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bezeichneten Stelle“ ersetzt.

raussetzungen nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 vorliegen. Ist dies danach nicht feststellbar, weist sie den Betroffenen auf die Möglichkeit hin, die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1a nachzuweisen. Wird ein solcher Nachweis erbracht, stellt die zuständige Behörde den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit nach Absatz 6 fest. Liegt kein Nachweis vor, hat sie den Betroffenen auf seine Verpflichtungen und die nach den Absätzen 2 bis 4 möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Hinweis ist zuzustellen. Die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.

(6) Der Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach dieser Vorschrift wird von Amts wegen festgestellt. Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren zur Feststellung des Fortbestands oder Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit erlassen.<sup>34</sup>

## § 30

### 34 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch Artikel 123 des Grundgesetzes aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 15 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat in Abs. 4 „§ 87 des Ausländergesetzes“ durch „§ 12“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 18 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 4 „oder hingenommen werden könnte“ am Ende gestrichen.

20.12.2014.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Ein Deutscher, der nach dem 31. Dezember 1999 die Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 oder durch Einbürgerung nach § 40b erworben hat und eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, hat nach Erreichen der Volljährigkeit und nach Hinweis gemäß Absatz 5 zu erklären, ob er die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will. Die Erklärung bedarf der Schriftform.

(2) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, daß er die ausländische Staatsangehörigkeit behalten will, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem Zugang der Erklärung bei der zuständigen Behörde verloren. Sie geht ferner verloren, wenn bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine Erklärung abgegeben wird.

(3) Erklärt der nach Absatz 1 Erklärungspflichtige, daß er die deutsche Staatsangehörigkeit behalten will, so ist er verpflichtet, die Aufgabe oder den Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres geführt, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, daß der Deutsche vorher auf Antrag die schriftliche Genehmigung der zuständigen Behörde zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (Beibehaltungsgenehmigung) erhalten hat. Der Antrag auf Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung kann, auch vorsorglich, nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt werden (Ausschlußfrist). Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit tritt erst ein, wenn der Antrag bestandskräftig abgelehnt wird. Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Die Beibehaltungsgenehmigung nach Absatz 3 ist zu erteilen, wenn die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von § 12 Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre.

(5) Die zuständige Behörde hat den nach Absatz 1 Erklärungspflichtigen auf seine Verpflichtungen und die nach den Absätzen 2 bis 4 möglichen Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Hinweis ist zuzustellen. Die Zustellung hat unverzüglich nach Vollendung des 18. Lebensjahres des nach Absatz 1 Erklärungspflichtigen zu erfolgen. Die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes finden Anwendung.

(6) Der Fortbestand oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach dieser Vorschrift wird von Amts wegen festgestellt. Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über das Verfahren zur Feststellung des Fortbestands oder Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit erlassen.“

(1) Das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit wird auf Antrag von der Staatsangehörigkeitsbehörde festgestellt. Die Feststellung ist in allen Angelegenheiten verbindlich, für die das Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit rechtserheblich ist. Bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses kann die Feststellung auch von Amts wegen erfolgen.

(2) Für die Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit ist es erforderlich, aber auch ausreichend, wenn durch Urkunden, Auszüge aus den Melderegistern oder andere schriftliche Beweismittel mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen ist, dass die deutsche Staatsangehörigkeit erworben worden und danach nicht wieder verloren gegangen ist. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Wird das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit auf Antrag festgestellt, stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde einen Staatsangehörigkeitsausweis aus. Auf Antrag stellt die Staatsangehörigkeitsbehörde eine Bescheinigung über das Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit aus.<sup>35</sup>

### § 31

Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen dürfen personenbezogene Daten erheben, speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Für die Entscheidung über die Staatsangehörigkeit der in Artikel 116 Abs. 2 des Grundgesetzes genannten Personen dürfen auch Angaben erhoben, gespeichert oder verändert und genutzt werden, die sich auf die politischen, rassistischen oder religiösen Gründe beziehen, wegen derer zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden ist.<sup>36</sup>

### § 32

(1) Öffentliche Stellen haben den in § 31 genannten Stellen auf Ersuchen personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung der in § 31 genannten Aufgaben erforderlich ist. Öffentliche Stellen haben der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde diese Daten auch ohne Ersuchen zu übermitteln, soweit die Übermittlung aus Sicht der öffentlichen Stelle für die Entscheidung der Staatsangehörigkeitsbehörde über ein anhängiges Einbürgerungsverfahren oder den Verlust oder Nichterwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erforderlich ist. Dies gilt bei Einbürgerungsverfahren insbesondere für die den Ausländerbehörden nach § 87 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes bekannt gewordenen Daten über die Einleitung von Straf- und Auslieferungsverfahren sowie die Erledigung von Straf-, Bußgeld- und Auslieferungsverfahren. Die Daten nach Satz 3 sind unverzüglich an die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde zu übermitteln.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten nach Absatz 1 unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.<sup>37</sup>

---

#### 35 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift war bloße Übergangsvorschrift.

##### QUELLE

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 19 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 36 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch Gesetz vom 15. Mai 1935 (RGBl. I S. 593) aufgehoben worden.

##### QUELLE

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 19 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 37 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift war bloße Übergangsvorschrift.

##### QUELLE

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 19 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift eingefügt.

*Dritter Abschnitt<sup>38</sup>*

**§ 33**

(1) Das Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde) führt ein Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten. In das Register werden eingetragen:

1. Entscheidungen zu Staatsangehörigkeitsurkunden,
2. Entscheidungen zum Bestand und gesetzlichen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit,
3. Entscheidungen zu Erwerb, Bestand und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 28. August 2007 getroffen worden sind.

(2) Im Einzelnen dürfen in dem Register gespeichert werden:

1. die Grundpersonalien des Betroffenen (Familiename, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht sowie die Anschrift im Zeitpunkt der Entscheidung) und Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes,
2. Rechtsgrund und Datum der Urkunde oder der Entscheidung sowie Rechtsgrund und der Tag des Erwerbs oder Verlusts der Staatsangehörigkeit, im Fall des § 3 Absatz 2 auch der Zeitpunkt, auf den der Erwerb zurückwirkt,
3. Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Staatsangehörigkeitsbehörden sind verpflichtet, die in Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten zu den Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2, die sie nach dem 28. August 2007 treffen, unverzüglich an die Registerbehörde zu übermitteln.

(4) Die Registerbehörde übermittelt den Staatsangehörigkeitsbehörden und Auslandsvertretungen auf Ersuchen die in Absatz 2 genannten Daten, soweit die Kenntnis der Daten für die Erfüllung der staatsangehörigkeitsrechtlichen Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist. Für die Übermittlung an andere öffentliche Stellen und für Forschungszwecke gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

(5) Die Staatsangehörigkeitsbehörde teilt nach ihrer Entscheidung, dass eine Person eingebürgert worden ist oder die deutsche Staatsangehörigkeit weiterhin besitzt, verloren, aufgegeben oder nicht erworben hat, der zuständigen Meldebehörde oder Auslandsvertretung die in Absatz 2 genannten Daten unverzüglich mit.<sup>39</sup>

**§ 34**

---

**ÄNDERUNGEN**

26.11.2011.—Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2258) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Dies gilt bei Einbürgerungsverfahren insbesondere für die den Ausländerbehörden nach § 87 Abs. 4 des Aufenthaltsgesetzes bekannt gewordenen Daten über Einleitung und Erledigung von Strafverfahren, Bußgeldverfahren und Auslieferungsverfahren.“

**38 AUFHEBUNG**

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift war bereits gegenstandslos geworden.

**39 ÄNDERUNGEN**

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 19 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift war gegenstandslos geworden.

01.11.2016.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „Bestand und“ nach „zum“ eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „, die Tatsache, dass nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann“ nach „Geschlecht“ gestrichen und „und Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes“ am Ende eingefügt.

Artikel 3 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. Art der Wirksamkeit und Tag des Wirksamwerdens der Entscheidung oder Urkunde oder des Verlustes der Staatsangehörigkeit.“

(1) Für die Durchführung des Optionsverfahrens hat die Meldebehörde in Fällen des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b, in denen nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, bis zum zehnten Tag jedes Kalendermonats der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen, die im darauf folgenden Monat das 21. Lebensjahr vollenden werden, folgende personenbezogenen Daten zu übermitteln:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. derzeitige und frühere Anschriften und bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
5. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
6. Geburtsdatum und Geburtsort,
7. Geschlecht,
8. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
9. die Tatsache, dass nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,
10. Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes.

(2) Ist eine Person nach Absatz 1 ins Ausland verzogen, hat die zuständige Meldebehörde dem Bundesverwaltungsamt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist die dort genannten Daten, das Datum des Wegzugs ins Ausland und, soweit bekannt, die neue Anschrift im Ausland zu übermitteln. Für den Fall des Zuzugs aus dem Ausland gilt Satz 1 entsprechend.<sup>40</sup>

## § 35

### 40 ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 19 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift war gegenstandslos geworden.

20.12.2014.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Für die Durchführung des Optionsverfahrens nach § 29 hat die Meldebehörde bis zum zehnten Tag jedes Kalendermonats der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen, die im darauf folgenden Monat das 18. Lebensjahr vollenden werden und bei denen nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann, folgende personenbezogenen Daten zu übermitteln:

1. Geburtsname,
2. Familienname,
3. frühere Namen,
4. Vornamen,
5. Geschlecht,
6. Tag und Ort der Geburt,
7. gegenwärtige Anschriften,
8. die Tatsache, dass nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann.

(2) Ist eine Person nach Absatz 1 ins Ausland verzogen, hat die zuständige Meldebehörde dem Bundesverwaltungsamt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist die dort genannten Daten, den Tag des Wegzuges ins Ausland und, soweit bekannt, die neue Anschrift im Ausland zu übermitteln. Für den Fall des Zuzuges aus dem Ausland gilt Satz 1 entsprechend.“

01.11.2016.—Artikel 3 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) hat in Abs. 1 „§ 29 Abs. 5 Satz 2“ durch „Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 oder § 40b, in denen nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann,“ ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 8 „einschließlich der Tatsache, dass nach § 29 ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann.“ durch ein Komma ersetzt.

Artikel 3 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 9 eingefügt.

01.05.2017.—Artikel 3 Nr. 2 lit. c des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) hat Abs. 1 Nr. 10 eingefügt.

(1) Eine rechtswidrige Einbürgerung oder eine rechtswidrige Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur zurückgenommen werden, wenn der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für seinen Erlass gewesen sind, erwirkt worden ist.

(2) Dieser Rücknahme steht in der Regel nicht entgegen, dass der Betroffene dadurch staatenlos wird.

(3) Die Rücknahme darf nur bis zum Ablauf von fünf Jahren nach der Bekanntgabe der Einbürgerung oder Beibehaltungsgenehmigung erfolgen.

(4) Die Rücknahme erfolgt mit Wirkung für die Vergangenheit.

(5) Hat die Rücknahme Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz gegenüber Dritten, so ist für jede betroffene Person eine selbständige Ermessensentscheidung zu treffen. Dabei ist insbesondere eine Beteiligung des Dritten an der arglistigen Täuschung, Drohung oder Bestechung oder an den vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Angaben gegen seine schutzwürdigen Belange, insbesondere auch unter Beachtung des Kindeswohls, abzuwägen.<sup>41</sup>

#### *Vierter Abschnitt<sup>42</sup>*

### **§ 36**

(1) Über die Einbürgerungen werden jährliche Erhebungen, jeweils für das vorausgegangene Kalenderjahr, beginnend 2000, als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Erhebungen erfassen für jede eingebürgerte Person folgende Erhebungsmerkmale:

1. Geburtsjahr,
2. Geschlecht,
3. Familienstand,
4. Wohnort zum Zeitpunkt der Einbürgerung,
5. Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet nach Jahren,
6. Rechtsgrundlage der Einbürgerung,
7. bisherige Staatsangehörigkeiten und
8. Fortbestand der bisherigen Staatsangehörigkeiten.

(3) Hilfsmerkmale der Erhebungen sind:

1. Bezeichnung und Anschrift der nach Absatz 4 Auskunftspflichtigen,
2. Name und Telekommunikationsnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und
3. Registriernummer der eingebürgerten Person bei der Einbürgerungsbehörde.

(4) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Einbürgerungsbehörden. Die Einbürgerungsbehörden haben die Auskünfte den zuständigen statistischen Ämtern der Länder jeweils zum 1. März zu erteilen. Die Angaben zu Absatz 3 Nr. 2 sind freiwillig.

(5) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, nicht jedoch für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Län-

---

#### **41 AUFHEBUNG**

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 20 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift war bereits gegenstandslos geworden.

#### **QUELLE**

12.02.2009.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **42 AUFHEBUNG**

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Schlußbestimmungen“.

der Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.<sup>43</sup>

### § 37

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre. § 80 Absatz 3 und § 82 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.

(2) Die Einbürgerungsbehörden übermitteln den Verfassungsschutzbehörden zur Ermittlung von Ausschlussgründen nach § 11 die bei ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten der Antragsteller, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Verfassungsschutzbehörden unterrichten die anfragende Stelle unverzüglich nach Maßgabe der insoweit bestehenden besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen.<sup>44</sup>

### § 38

(1) Für Amtshandlungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Die Gebühr für die Einbürgerung nach diesem Gesetz beträgt 255 Euro. Sie ermäßigt sich für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat, auf 51 Euro. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 5 und die Einbürgerung von ehemaligen Deutschen, die durch Eheschließung mit einem Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, ist gebührenfrei. Die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 und nach § 30 Abs. 1 Satz 3 sowie die Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Abs. 4 sind gebührenfrei. Von der Gebühr nach Satz 1 kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden.

(3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die weiteren gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen und die Gebührensätze sowie die Auslagenerstattung zu regeln. Die Gebühr darf für die Entlassung 51 Euro, für die Beibehaltungsgenehmigung 255 Euro, für die Staatsangehörigkeitsurkunde und für sonstige Bescheinigungen 51 Euro nicht übersteigen.<sup>45</sup>

---

### 43 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift war gegenstandslos geworden.

### 44 ÄNDERUNGEN

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Soweit in Reichsgesetzen oder in Landesgesetzen auf Vorschriften des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 oder des Gesetzes, betreffend die Naturalisation von Ausländern, welche im Reichsdienst angestellt sind, vom 20. Dezember 1875 verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.“

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 16 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„§ 68 Abs. 1 und 3, § 70 Abs. 1, 2 und 4 Satz 1 des Ausländergesetzes gelten entsprechend.“

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 21 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat in Abs. 2 Satz 1 „der Einbürgerungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie § 11 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2“ durch „von Ausschlussgründen nach § 11“ ersetzt.

01.11.2015.—Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) § 80 Abs. 1 und 3 sowie § 82 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.“

### 45 ÄNDERUNGEN

**§ 38a**

Eine Ausstellung von Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.<sup>46</sup>

**§ 39<sup>47</sup>**

**§ 40<sup>48</sup>**

---

26.06.1970.—Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats Vorschriften über die Höchstsätze von Gebühren und Ausgaben, die in den Fällen des § 7, der §§ 10, 11, 12, 15 Abs. 2 erster Halbsatz, der §§ 31 und 34 erster Halbsatz für die Erteilung von Aufnahme- oder Einbürgerungsurkunden erhoben werden.

(2) Das gleiche gilt für die Erteilung von Entlassungsurkunden.“

01.07.1993.—Artikel 4 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat Abs. 2 durch Abs. 2 und 3 ersetzt. Abs. 2 lautete:

„(2) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen zu bestimmen und die Gebührensätze sowie die Auslagenerstattung zu regeln. Die Gebühr darf für die Einbürgerung 5 000 DM, für die Entlassung 100 Deutsche Mark, für die Beibehaltungsgenehmigung 500 Deutsche Mark, für die Staatsangehörigkeitsurkunde und für sonstige Bescheinigungen 100 Deutsche Mark nicht übersteigen.“

01.07.1998.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) hat in Abs. 2 Satz 3 „Die Einbürgerung des nichtehelichen Kindes nach § 10“ durch „Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 5“ ersetzt.

01.01.2002.—Artikel 18 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306) hat in Abs. 2 Satz 1 „500 Deutsche Mark“ durch „255 Euro“ ersetzt.

Artikel 18 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „100 Deutsche Mark“ durch „51 Euro“ ersetzt.

Artikel 18 Nr. 2 desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „100 Deutsche Mark“ jeweils durch „51 Euro“ und „500 Deutsche Mark“ durch „255 Euro“ ersetzt.

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 22 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

**46 QUELLE**

01.02.2003.—Artikel 5 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) hat die Vorschrift eingefügt.

**47 ÄNDERUNGEN**

01.01.1975.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3714) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Bundesrat erläßt Bestimmungen über die Einbürgerungs- und Entlassungsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.“

01.04.1975.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. März 1975 (BGBl. I S. 685) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Behörden im Sinne dieses Gesetzes als höhere Verwaltungsbehörden und als Militärbehörden anzusehen sind.“

01.07.1993.—Artikel 4 Nr. 4 lit. b des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1062) hat „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

24.07.1999.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat „über die Ausführung dieses Gesetzes und anderer Gesetze, soweit die sie staatsangehörigkeitsrechtliche Regelungen enthalten,“ nach „Verwaltungsvorschriften“ eingefügt.

**AUFHEBUNG**

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 17 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„Das Bundesministerium des Innern erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Ausführung dieses Gesetzes und anderer Gesetze, soweit sie staatsangehörigkeitsrechtliche Regelungen enthalten, über die Einbürgerungs-, Entlassungs- und Verzichtsurkunden sowie über die Urkunden, die zur Bescheinigung der Staatsangehörigkeit dienen.“

#### § 40a

Wer am 1. August 1999 Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, erwirbt an diesem Tag die deutsche Staatsangehörigkeit. Für einen Spätaussiedler, seinen nichtdeutschen Ehegatten und seine Abkömmlinge im Sinne von § 4 des Bundesvertriebenengesetzes gilt dies nur dann, wenn ihnen vor diesem Zeitpunkt eine Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes erteilt worden ist.<sup>49</sup>

#### § 40b

Ein Ausländer, der am 1. Januar 2000 rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist auf Antrag einzubürgern, wenn bei seiner Geburt die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 vorgelegen haben und weiter vorliegen. Der Antrag kann bis zum 31. Dezember 2000 gestellt werden.<sup>50</sup>

#### § 40c

Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 30. März 2007 gestellt worden sind, sind die §§ 8 bis 14 und 40c weiter in ihrer vor dem 28. August 2007 (BGBl. I S. 1970) geltenden Fassung anzuwenden, soweit sie günstigere Bestimmungen enthalten.<sup>51</sup>

#### § 41

Von den in diesem Gesetz in den §§ 32, 33 und 37 Absatz 2 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden.<sup>52</sup>

#### § 42

---

#### 48 AUFHEBUNG

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 17 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

„(1) Gegen die Ablehnung des Antrags auf Entlassung in den Fällen der §§ 21, 22 ist der Rekurs zulässig.

(2) Die Zuständigkeit der Behörden und das Verfahren bestimmen sich nach den Landesgesetzen und, soweit landesgesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung.“

#### 49 QUELLE

01.08.1999.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 50 QUELLE

01.01.2000.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 15. Juli 1999 (BGBl. I S. 1618) hat die Vorschrift eingefügt.

#### 51 QUELLE

01.01.2005.—Artikel 5 Nr. 18 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 16. März 1999 gestellt worden sind, finden die §§ 85 bis 91 des Ausländergesetzes in der vor dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Einbürgerung zu versagen ist, wenn ein Ausschlussgrund nach § 11 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder Satz 2 vorliegt, und dass sich die Hinnahme von Mehrstaatigkeit nach § 12 beurteilt.“

#### 52 ÄNDERUNGEN

28.08.2007.—Artikel 5 Nr. 23 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.“

20.12.2014.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Von den in diesem Gesetz in den §§ 30 bis 34 und § 37 Abs. 2 getroffenen Regelungen des Verwaltungsverfahrens der Länder kann nicht durch Landesrecht abgewichen werden.“

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Einbürgerung macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Einbürgerung zu erschleichen.<sup>53</sup>

---

**53** QUELLE

12.02.2009.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 158) hat die Vorschrift eingefügt.